



Anstellungsurkunde.

Nachdem der besoldete Beigeordnete der Stadt Cöln,
Herr **Honrad Aldenauer**
von der Stadtverordneten-Versammlung am 18. September
d. Js. auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren zum
Bürgermeister der Stadt Cöln gewählt und diese Wahl
auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät
des Königs durch Erlass des Königlichen Staatsministe-
riums vom 6. Oktober d. Js. bestätigt worden ist, wird
Herr **Honrad Aldenauer**,
dem durch Allerhöchsten Erlass vom 21. Oktober d. Js. der
Titel

„Oberbürgermeister“
verliehen worden ist, vom 18. Oktober 1912 ab auf 12 Jahre als
Bürgermeister der Stadt Cöln
mit einem Gehalte von jährlich 30000.- M. zuzüglich
12000.- M. Dienstausfronds und Wohnungsentschädigung

mit Ruhegehaltsberechtigung, Anspruch auf Witwen- und Waisen-
versorgung und Unfallfürsorge nach Massgabe der hierüber bestehenden
Ortsstatute der Stadt Cöln angestellt.

Die Gesamtsumme des obigenannten Dienstverhältnisses ist
ruhegehaltsfähig. Sobald Dienstwohnung überlassen wird, kommen
für diese 3000.- M. jährlich in Abzug.

Herr Oberbürgermeister **Aldenauer** darf eine Wahl zum
Landtage oder Reichstage und Nebenämter, mit denen ein Ein-
kommen verbunden ist, nur mit Zustimmung der Stadtverordneten-
Versammlung annehmen.

Cöln, den 29. November 1912.

Der Oberbürgermeister
In Vertretung:

J. Schmitz

ly